Schwarzach

Verordnung

über das Halten von Hunden

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 28.9.2016 wird gemäß § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl. 40/1985 i.d.g.F. zur Vermeidung von Verunreinigungen und Gefährdungen durch Hunde für das Gebiet der Gemeinde Schwarzach verordnet:

§ 1

Hundehalter und Hunde führende Personen sind verpflichtet, die durch ihren Hund verursachten Verunreinigungen (Hundekot) von allen öffentlichen Flächen unverzüglich zu beseitigen. Die dafür aufgestellten Entsorgungseinrichtungen können hierfür verwendet werden. Hiervon ausgenommen sind Assistenzhundeführer, denen die Entfernung der Verunreinigung aufgrund ihrer Behinderung allein nicht möglich ist.

§ 2

An folgenden Orten dürfen sich Hunde nicht aufhalten (Hundeverbot):

- Friedhof
- Kinderspielplätze von Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen
- Spielflächen der Sportanlage im „Kella"
- Schulsportplatz beim Feuerwehrhaus (neu)
- Weiteren öffentlichen Spielplätze, außer sie sind mit einem geeigneten Maulkorb versehen und werden an der Leine geführt (gem. Landes-Sicherheitsgesetz § 6, LGBl.Nr. 61/2013)

§ 3

In den nachfolgend angeführten Bereichen müssen Hunde an der Leine geführt werden (Leinenzwang):

- Schulplatz incl. Außenbereiche auf Gst. 160/1 und Gst. 162
- Kirchplatz
- Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen
- Dorfplatz
- Im gesamten Bereich des Gemeindesaals in der Geb.-Schwärzler-Straße incl. Parkplatz
- Feuerwehrhaus samt Vorplatz
- Schwanenareal
- Sportanlage „Kella"
- In den Wartebereichen von Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs
- Am Schwarzachbach im Bereich „Kiesfänger" wenn spielende oder badende Personen anwesend sind

§4

Im nachfolgend angeführten Bereich müssen Hunde an der „virtuellen Leine" geführt werden:

- Im gesamten Gemeindegebiet laut Ortsplan der Gemeinde Schwarzach

Virtuelle Leine bedeutet, dass der Hund dem Hundeführer (bei Fuß) oder in dessen Nähe (in Sicht- und Hörweite) bleiben und bei Bedarf „auf Kommando" sofort zum Hundeführer zurückkehren muss.

§5

Die in den §§ 2 bis 4 normierten Verbote gelten nicht für Gebrauchshunde (Lawinenhunde, Suchhunde, Assistenzhunde, etc.) wenn die Einhaltung den Gebrauch unmöglich machen würde.

§6

Für die Einhaltung dieser Verordnung ist der Hundehalter verantwortlich. Halter des Tieres ist jene Person, die ständig oder vorübergehend für ein Tier verantwortlich ist oder ein Tier in ihrer Obhut hat.

§7

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung gemäß § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz dar und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 98 Abs. 3 Gemeindegesetz bestraft.

§8

Diese Verordnung tritt am auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister

Manfred Flatz

Mag. Manfred Flatz

Gemeinde Schwarzach Bezirk Bregenz